

Beschlussvorlage
VL-95/2026

Amt:	Gremienbüro
Sachbearbeiter/in:	Federica Farruggia
Aktenzeichen:	GB/FF

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	23.04.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	28.04.2026	10.	beschließend

Betreff:

Neufassung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Sach- und Rechtslage:

Die Entschädigungssatzung wird an die Empfehlung des HSGB angepasst.

Die Entschädigungen wurden aus der alten Satzung übernommen, mit Ausnahme oder Entschädigung für die Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission.

In § 1 (1) wird der pauschale Verdienstaufschlag auf den aktuellen Mindestlohn angepasst.

Die Änderungen können Sie aus der beigefügten Synopse entnehmen.

Auszug aus der Magistratssitzung vom 23.04.2026:

Der Magistrat kommt zur Auffassung, die Abrechnungsfähigen Sitzungen für den Seniorenbeirat auf 12 Sitzungen pro Jahr zu beschränken. Diese Änderung wurde in den folgenden Beschluss eingearbeitet. Die Synopse wurde nicht ergänzt.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle: 11101		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 28.04.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche

einen Betrag in Höhe des Mindestlohnes pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagspauschale je Stunde beträgt 50,00 Euro. Die Verdienstaufschlagspauschale darf monatlich den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. **Die abrechnungsfähigen Sitzungen des Seniorenbeirates werden auf 12 Sitzungen im Jahr begrenzt.**

Die Schriftführung erhält zusätzlich für jede weitere angefangene Stunde einen Betrag von 15,00 Euro.

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 140,00 Euro
- stellv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 55,00 Euro
- Ausschussvorsitzende 55,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende 140,00 Euro
- Ehrenamtliche Magistratsmitglieder 140,00 Euro
- Ehrenamtlicher Erster Stadtrat / Erste Stadträtin 210,00 Euro
- Co-Vorsitzender der Integrations-Kommission 55,00 Euro
- Das Vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirats 55,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Für die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 60,00 Euro gewährt. Erstreckt sich die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über einen längeren Zeitraum, so erhöht sich die tägliche Aufwandsentschädigung ab dem 22. Tag auf 120,00 Euro

(5) Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates oder der Integrations-Kommission die das Gremieninformationssystem der Kreisstadt Groß-Gerau nutzen und auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen unterliegt einer Höchstzahlbegrenzung von 75 Sitzungen im Kalenderjahr.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/Integrations-Kommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über eigene Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über eigene Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(4) Klausurtagungen von Fraktionen gelten ebenfalls als entschädigungspflichtige Dienstreisen mit den Einschränkungen, dass - die Anzahl auf jährlich 4 entschädigungspflichtige Tage beschränkt ist, wobei die Tage einzeln oder zusammenhängend in Anspruch genommen werden können und - ein Übernachtungsgeld auch bei nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten nur bis zum Doppelten des nach § 10 Abs. 2 Hess. Reisekostengesetz zustehenden Betrages gezahlt wird.

Bei Klausurtagungen in Groß-Gerau bzw. ohne Übernachtung wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 pro Tag zweifach gezahlt.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei dem Gremienbüro schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

(3) Bei rechtzeitiger Geltendmachung werden die Entschädigungsleistungen monatlich ausgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.07.2022 und die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Anlage(n):

1 Gegenüberstellung Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Mitzeichnungsprotokoll

09.04.2026	Frau Federica Farruggia	Erstellt	
09.04.2026	Frau Federica Farruggia	Genehmigung	
10.04.2026	Frau Karin Keck	Genehmigung	
10.04.2026	Herr Jürgen Hoyer	Stellungnahme	
15.04.2026	Herr Jörg Rüddenklau	Freigabe	